

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0136/2015

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr Uwe Schulze

Verantwortlich für die Umsetzung: 40 Schulverwaltungs- und Kulturamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kultur- und Tourismusausschuss	04.03.2015				

Bezeichnung des TOP: Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmebeginn ab 03/2015 für Projektvorhaben im Rahmen der Projektförderung für Kunst und Kultur 2015

Beschlussvorschlag:

1. Der Kultur- und Tourismusausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (vorzMB) für folgende Antragsteller zu erteilen:

- 1.1. **vorz. MB zum 06.03.2015**
 - Förderverein Schloss Zerbst e. V. (Az. 14/15)
 - Ev. Pfarramt St. Jakob in Köthen/Anhalt (Az. 42/15)
 - Rondolakulturo coethen e. V. (Az. 46/15)
- 1.2. **vorz. MB zum 13.03.2015**
 - Görziger Schalmaienkapelle 1957 e. V. (Az. 09/15)
- 1.3. **vorz. MB zum 16.03.2015**
 - Behindertenverband Köthen e. V. (Az. 07/15)
- 1.4. **vorz. MB zum 19.03.2015**
 - Ev. Pfarramt St. Nicolai & St. Trinitatis (Az. 17/15)
- 1.5. **vorz. MB zum 01.04.2015**
 - Essenzen-Fabrik Zerbst e. V. (Az. 19/15)
 - Ländlicher Verein Steutz/Steckby e. V. (Az. 28/15)
 - Amateurtheater Wolfen e. V. (Az. 29/15)
 - Förderverein Goitzsche e.V. (Az. 33/15)
 - Roitzscher Carnevalsverein e. V. (Az. 44/15)
 - Förderverein Stadt- und Klosterkirche Brehna e.V. (Az. 50/15)

- 1.6. vorz. MB zum 13.04.2015**
Motorsportclub Köthen e. V. (Az.25/15)
- 1.7. vorz. MB zum 01.05.2015**
Köthener Sportverein 2009 e. V. (Az. 40/15)
Kulturaktion Zerbst e.V. (Az. 45/15)
- 1.8. vorz. MB zum 30.05.2015**
Fanfarenzug/Fanfarenorchester Wolfen 1948 e. V. (Az. 16/15)
- 1.9. vorz. MB zum 01.07.2015**
Heimatverein Stadt Gröbzig e. V. (Az. 24/15)
- 2.** Der Kultur- und Tourismusausschuss des Kreistages des Landkreises Anhalt-Bitterfeld beschließt, den Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns (vorzMB) für den nachfolgend benannten Antragsteller abzulehnen:
- 2.1. vorz. MB zum 16.03.2015**
Greppiner Heimatverein e. V. (Az. 05/15)

Sachdarstellung:

Zu 1.

Die o. a. Anträge sind fristgerecht eingegangen. Im Rahmen der Antragstellung erfolgte die Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns mit einer entsprechenden Begründung.

Die Anträge wurden auf der Grundlage des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses – RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-04011-8 (MBL. LSA 28/2013, S. 453 ff.) geprüft. Die Prüfprotokolle hierzu können im SG III - Kultur/Kulturförderung - des Schulverwaltungs- und Kulturamtes eingesehen werden.

Im Haushaltsplan 2015 sind für die Projektförderung für Kunst und Kultur 2015 finanzielle Mittel i. H. v. 60.200,00 Euro eingestellt. Darüber hinaus wurde die Übertragung von unverbrauchten finanziellen Mitteln aus der Kulturförderung 2014 i. H. v. 3.766,50 Euro zur zweckentsprechenden Verwendung für die Kulturförderung 2015 beantragt.

Zu 2.

Der Greppiner Heimatverein e. V. beantragt für seine Projektmaßnahme Bergung und Präsentation historischer Exponate zur Ausstellung „625 Jahre Greppin“ eine Zuwendung beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld i. H. v. 1.260,00 Euro. Der Antrag ist fristgerecht eingegangen. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen insgesamt 1.800,00 Euro (**Anlage 1**).

Mit Schreiben vom 30.01.2015 (**Anlage 2**) informierte der Verein über den gegenwärtigen Arbeitsstand. Der Verein beabsichtigt nunmehr, den Kosten- und Finanzierungsplan dahingehend zu ändern, dass sich die Aufwendungen ausschließlich auf die Kosten zur Beseitigung der Ablagerungen (Taubenkot) reduzieren. Es wurde weiter angezeigt, dass die Beseitigung der Ablagerungen von Taubenkot und -kadavern nur von zertifizierten Fachfirmen nach entsprechend geltender Rechtsnorm vorgenommen werden kann. Durch den Verein wurden drei Kostenangebote eingeholt, wobei sich die Kosten je nach Firma und Angebot auf 3.030,93 Euro, 3.948,71 Euro und 5.593,00 Euro beziffern. Ein geänderter Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Kostenangebote liegen nicht vor.

Darüber hinaus möchte der antragstellende Verein die beantragten Fördermittel des Landkreises zweckgebunden für die Taubenkotbeseitigung an den Gemeindegemeinderat (Eigentümer) übertragen.

Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn muss gemäß Abschnitt 6 Absatz 3 Ziffer 2 des RdErl. des MF vom 07.08.2013 – 22.01-0411-8 i. V. m. der VV-LHO LSA in der jeweils geltenden Fassung, hier insbes. zu den §§ 23 und 44, nach den Angaben des Antragstellers und den vorgelegten Unterlagen schlüssig sein. Bei der Schlüssigkeitsprüfung darf sich kein Anhaltspunkt ergeben, der einer Förderung im konkreten Einzelfall entgegensteht.

Eine Schlüssigkeitsprüfung i. S. d. des o. g. RdErl. des MF vom 07.08.2013 ist erfolgt.

Die angezeigte Änderung steht einer Förderung der beantragten Maßnahme entgegen. Sie ist nicht zuwendungsfähig gemäß Ziffer 6 i. V. m. Ziffer 4.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Darüber hinaus enthält die Förderrichtlinie keine Regelung zur Weiterleitung bzw. Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger an einen Dritten. Demzufolge besteht keine rechtliche Grundlage für die durch den Verein angestrebte Verfahrensweise zur Weitergabe der Zuwendung an den Gemeindegemeinderat.

Die Zuständigkeit des Kultur- und Tourismusausschusses ergibt sich aus § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 26.09.2014, in Kraft seit dem 11.10.2014. Demzufolge beschließt der Kultur und Tourismusausschuss über durch den Haushalt des Landkreises zur Verfügung gestellte Mittel für Zuwendungen und die Ausreichung von Fördermitteln an Dritte für kulturelle Zwecke bis zu einem Vermögenswert von 25.000,- Euro, soweit nicht der Vergabeausschuss zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2015	281201.531800	60.200,00

Anlagenverzeichnis:

Anlage1_0136_2015

Anlage2_0136_2015

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat